

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 79

Inhalt: Bekanntmachung über den Kuzhang von Preisen in Verkaufstedenen des Kleinhandels. S. 232.

(Rr. 4774) Bekanntmachung über den Kuzhang von Preisen in Verkaufstedenen des Kleinhandels. Vom 24. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Vorschriften der §§ 73 und 74 der Reichsgewerbeordnung werden auf Verkäufer ausgedehnt, die Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungsmittel und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Feiz- und Leuchtstoffe, im Kleinhandel absetzen.

§ 2

Wer den auf Grund des § 1 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, oder als Verkäufer die im Preisverzeichnis angegebenen Preise überschreitet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 24. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Dem Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermittelt nur die Postanstalten.

Berausgegeben in Reichskanzlei des Inners. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1915

87

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juni 1915.